

fmpro – schweizerischer verband für facility management und maintenance

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Instandhaltungsfachmann / Instandhaltungsfachfrau

Vom 12.09.2016

(modular mit Berufsprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Instandhaltungsfachleute sind interne oder externe Dienstleister, die technische Einrichtungen, Anlagen, Infrastrukturanlagen, Immobilien oder Objekte inspizieren, warten, instand stellen und optimieren. Sie stehen als Generalisten an den Nahtstellen verschiedener Anspruchsgruppen im Betrieb von Anlagen, Maschinen, Apparaturen und Objekten.

Sie stellen unter anderem den Anlagenbetrieb sicher und sorgen für die wirtschaftliche Umsetzung der geforderten Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit von Anlagen während des ganzen Lebenszyklus. Sie organisieren bei Bedarf das Monitoring, stellen einfache Diagnosen und führen objektorientierte Ausfall- und Störungsanalysen durch. Sie unterstützen beim Umbau oder der Optimierung von Anlagen oder Objekten. Sie berücksichtigen in ihrem Tätigkeitsfeld die Ökologie und die Nachhaltigkeit. Sie erstellen einfache Arbeitsanweisungen, Wartungsunterlagen und unterstützen Inbetriebnahmen von Anlagen und Objekten.

Instandhaltungsfachleute gewährleisten die Instandhaltung in optimalen Zeitpunkten des Betriebs in Absprache mit den verantwortlichen Stellen. Hierzu können sie mit allen involvierten Stellen kommunizieren. Instandhaltungsfachleute führen und aktualisieren die umfassende Anlagendokumentation, Weisungen, Checklisten, Vorschriften und Schemata im Fachbereich.

Sie binden in ihrem Arbeitsbereich Gesetze, Weisungen und Vorschriften zur Umsetzung der Sicherheit ein. Sie unterstützen die Umsetzung der festgelegten Instandhaltungsstrategie.

Sie führen bei Bedarf ein kleines Team im Fachbereich. Instandhaltungsfachleute beschaffen sich notwendige Fachinformationen, nehmen Beschwerden entgegen und rapportieren diese an die zuständigen Stellen.

Instandhaltungsfachleute unterstützen die Instandhaltungslogistik, die Beschaffungen und die Entsorgungen. Sie sorgen für eine wirtschaftliche und ökologische Lagerbewirtschaftung. Verwertung und Entsorgung werden hierbei in ihre Konzepte eingebunden. Der Umgang mit Gefahrenstoffen wird vorschriftsgemäss umgesetzt.

Sie planen und organisieren interne Transporte oder Umzüge und setzen das ihnen zugeteilte Personal optimal ein.

Instandhaltungsfachleute optimieren bei ihrer Arbeit Kosten, Nutzen, Leistung, Verfügbarkeit und Energie. Sie helfen mit Budgets zu erarbeiten und verrechnen die eigenen Leistungen nach Vorgaben.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Instandhaltungsfachleute...

- ... stellen den Anlagenbetrieb wirtschaftlich sicher
- ... betreuen Anlagen während dem kompletten Lebenszyklus
- ... verfügen über ein breites Verständnis im Anlagenbau
- ... planen die Instandhaltung und setzen diese um
- ... gewährleisten die Sicherheit für Mensch, Umwelt und Material
- ... verfügen über Grundkenntnisse in Mechanik, Elektronik, Pneumatik und Hydraulik
- ... wenden die verschiedenen Schemata an und aktualisieren die Dokumentationen
- ... können mit Lösungsansätzen zu Energieoptimierungen beisteuern
- ... gestalten lösungsorientierte Kommunikation mit allen Anspruchsgruppen
- ... bewirtschaften und organisieren die Logistik, Beschaffung und Entsorgung
- ... stellen die Kosten- und Leistungskontrolle sicher, können bei der Budgetierung beratend wirken und berechnen Dienstleistungen
- ... wenden die Fachkompetenzen vernetzt an und denken prozessorientiert
- ... setzen die Sozialkompetenzen ein und sind in der Lage ein kleines Team zu führen
- ... wenden aktuelle Techniken und Methoden in der Diagnose und in der Instandsetzung an

1.23 Berufsausübung

Instandhaltungsfachleute bewirtschaften automatisierte Maschinen und Anlagen in Produktionsbetrieben, Verkehr oder in der Logistik. Auch Energieanlagen, die Technik- und Infrastrukturanlagen in Immobilien, Kliniken und Heimen können zum Arbeitsfeld gehören. Abgrenzungen finden über fünf Branchen statt. Sie führen Inspektionen durch, führen geplante und ungeplante Instandhaltungen aus, machen Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und unterstützen Modernisierungen. Es sind teilweise Pikett- und Schichteinsätze notwendig, welche im Innen- wie Aussenbereich stattfinden können. Die Arbeiten können in Werkstätten, an installierten Anlagen und Immobilien oder dezentral stattfinden. Sie kennen ihre eigenen Grenzen und erteilen bei Bedarf Aufträge an Dritte. In der täglichen Arbeit beziehen sie rechtliche und vertragliche Aspekte mit ein. Sie organisieren Arbeiten und einfache Projekte gemäss den Grundlagen der Prozessdenkweise und des Projektmanagements. Sie instruieren interne und externe Arbeitskräfte in Sicherheitsfragen. Sie schätzen Arbeitssicherheitssituationen und Schwachstellen an Objekten richtig ein. Sie führen mittels EDV die Dokumentation, das Rapportwesen und das Controlling.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Instandhaltungsfachleute sind ein steigender Erfolgsfaktor für die Unternehmungen, für die Produktivität, Wirtschaftlichkeit, tiefe Produktionskosten, die Effizienzsteigerungen und die Qualität von Produkten. Durch die Werterhaltung von Anlagen und Objekten sowie optimiertem Lagerbetrieb sorgen sie für optimalen Ressourceneinsatz. Sie beachten Ökologie, Energieverbrauch oder die Nachhaltigkeit und reduzieren dadurch Umweltbelastungen. Durch richtige Verwertung und Entsorgung wird der Stoffkreislauf optimiert. Durch den korrekten Umgang mit Gefahrenstoffen wird der Schutz von Mitarbeitern und Bevölkerung sichergestellt. Mit der Durchsetzung der Arbeitssicherheit vermeiden sie Unfälle und damit verbundene Folgen für Mensch und Gesellschaft.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

fmpro - schweizerischer verband für facility management und maintenance.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 6 - 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Berufsprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Berufsprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Berufsprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Berufsprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt gemeinsam mit der Trägerschaft für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Berufsprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Berufsprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Berufsprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen 3 Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Berufsprüfung wird zugelassen, wer:

- a) im Besitze eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses einer technischen Grundbildung ist und seit dem Abschluss der Ausbildung eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem technischen Beruf auf dem Gebiet der Instandhaltung nachweist;
- b) nicht über eine technische Grundbildung mit EFZ verfügt, jedoch über den Abschluss einer Ausbildung auf Stufe Sekundarschule II oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt. In diesem Falle wird eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in einem technischen Beruf gefordert, wovon mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Instandhaltung;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige Abgabe des Praxisberichts nach Ziff. 3.33.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Berufsprüfung vorliegen:

Modul A	Anlagenbetrieb
Modul B	Instandhaltung
Modul C	Sicherheit
Modul D	Dokumentation
Modul E	Kommunikation
Modul F	Logistik / Organisation / Beschaffung / Entsorgung
Modul G	Kosten- und Leistungskontrolle

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Handlungskompetenzbereichen der Trägerschaft (Handlungskompetenzen mit Leistungszielen) festgelegt. Diese sind im Anhang zur Wegleitung aufgeführt.

Informationen zur Art der Modulprüfungen, zu den Anbietern, der Zulassung und Durchführung sowie dem Ausweis sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung festgehalten.

3.33 Der Praxisbericht muss mindestens 8 Wochen vor Prüfungsbeginn eingereicht werden und den in der Wegleitung definierten Anforderungen entsprechen.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Berufsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Berufsprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Berufsprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Berufsprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER BERUFSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, mindestens aber alle 2 Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der 3 Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) Die Namen der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Berufsprüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens 2 Expertinnen oder 2 Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens 2 Expertinnen oder 2 Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 BERUFSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Berufsprüfung umfasst folgende Handlungskompetenzbereiche übergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 <i>Expertengespräch zum Praxisbericht</i>	<i>mündlich</i>	1h	2
2 <i>Branchenkenntnis</i>	<i>schriftlich</i>	2h	1
3 <i>Technische Instandhaltung</i>	<i>schriftlich</i>	2h	1
Total		5h	

5.12 Prüfungsteil 1: Expertengespräch zum Praxisbericht (mündlich, 60 Min)

- a) Allgemeines Gespräch zum beruflichen Hintergrund & Einführung in den Praxisbericht Dauer 10 Min
- b) Fachgespräch zum Praxisbericht Dauer 25 Min
- c) Generalistengespräch zu 4 Handlungskompetenzbereichen Dauer 25 Min

Beurteilung:

Das Fachgespräch und das Generalistengespräch werden mit gleicher Gewichtung beurteilt.

5.13 Prüfungsteil 2: Branchenkenntnis (schriftlich, 120 Minuten)

Prüfungsform: MiniCases

Der Prüfungsteil umfasst vier branchenspezifische MiniCases mit einem kalkulierten Zeitbedarf von 30 Minuten pro MiniCase.

Branchen:

Die Prüfung kann zu den aktuellen Branchen respektive Fachrichtungen absolviert werden, welche in der Wegleitung aufgeführt sind.

Handlungskompetenzbereiche: (gemäss Wegleitung und Anhang Wegleitung)

Es werden die Handlungskompetenzbereiche A-H geprüft. Ein Schwergewicht liegt auf den Handlungskompetenzbereichen A, B und H.

5.14 Prüfungsteil 3: Technische Instandhaltung (schriftlich, 120 Minuten)

Prüfungsform: Theorie- und Anwendungsfragen

Fachprüfung mit Theorie- und Anwendungsfragen gemäss den K-Stufen der Wegleitung und Anhang zur Wegleitung.

Branchen

Es werden allgemeine Handlungskompetenzen der technischen Instandhaltung geprüft. Diese sind nicht Branchen bezogen.

Handlungskompetenzbereiche: (gemäss Wegleitung und Anhang Wegleitung)

Es werden die Handlungskompetenzbereiche A-H geprüft.

- 5.15 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Berufsprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Berufsprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Prüfungsteile den Notenwert 4.0 nicht unterschreiten.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zu zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Berufsprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Berufsprüfung;
 - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Berufsprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Berufsprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFi ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Instandhaltungsfachmann / Instandhaltungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **agent de maintenance / agente de maintenance avec brevet fédéral**
 - **specialista in manutenzione con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
Maintenance specialist, Federal Diploma of Higher Education
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFi kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 24. März 2006 über die Berufsprüfung für Instandhaltungsfachleute wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Die letzte Abschlussprüfung nach bisheriger Prüfungsordnung vom 24.03.2006 wird im Jahre 2017 durchgeführt.

Repetentinnen und Repetenten nach bisheriger Prüfungsordnung vom 24.03.2006 erhalten bis 31.12.2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per 1.1.2017 in Kraft.

10 ERLASS

Wallisellen, 5. Juli 2016

fmpo – Schweizerischer Verband für Facility Management und Maintenance



Susanne Baumann
Präsidentin fmpo



Rolf Piana
QSK Präsident (Unterschriften)

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12.09.2016



Rémy Hübschi

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ